

Mitteilungsvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
12.03.2024	Zentraler Service/ 12 Finanz- und Rechnungswesen	11.40.20 HH2024/2025 Kommunen

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	13.03.2024	Zur Kenntnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.03.2024	Zur Kenntnis
Kreistag	18.03.2024	Zur Kenntnis

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO @KST@

Anlagen:

1. Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Kreishaushalt 2024/2025
2. Übersicht der kash-Werte der Städte und Gemeinden
3. Stellungnahme Verwaltung

Betreff:

Anhörung der Städte und Gemeinden zum Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

1 INHALT DER MITTEILUNG

Die Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zum Entwurf des Kreishaushalts 2024/2025 im Rahmen der Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zur Kenntnis genommen.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

2.5 Befristung der Regelung/en:

2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

3 BEGRÜNDUNG

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wurde am 31.01.2024 durch den Kreisausschuss festgestellt und am 05.02.2024 in den Kreistag zur Beratung eingebracht.

Der Entwurf des Ergebnishaushalts 2024 sieht einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 25.813.638 € vor, der Ergebnishaushalt 2025 weist einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 15.189.339 € aus. Die Fehlbeträge können durch Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses ausgeglichen werden.

Nach § 53 Absatz 2 HKO erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz nicht zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausreichen, eine Umlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Kreisumlage stellt das wichtigste Finanzierungsinstrument der Landkreise dar und wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Entwurf des Ergebnishaushalts 2024 hat einen Deckungsbedarf aus der Kreisumlage in Höhe von 171,1 Mio. €. Das Berechnungsschema ist in der Anlage beigefügt.

Die größten Ertragsposten im Ergebnishaushalt bilden die „Steuern und steuerähnlichen Erträge“. Diese setzen sich zusammen aus:

	Haushaltsansatz			Vorl. Ergebnis
	2025	2024	2023	2022
Jagd- und Fischereisteuer	104.000	104.000	104.000	111.300
Kreisumlage	154.256.000	145.335.600	137.169.450	134.128.682
Schulumlage	102.592.920	84.750.160	74.877.560	66.101.334
Steuern und steuerähnliche Erträge	256.952.920	230.189.760	212.151.010	200.341.316
Anteil am Gesamtvolumen	48,5 %	45,8 %	46,6 %	46,7 %

Nach § 20 HKO haben Kreistag und Kreisausschuss den Gemeindevorständen kreisangehöriger Gemeinden, die durch Maßnahmen des Landkreises besonders berührt werden, vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Zudem ergibt sich aus § 50 Abs. 5 Satz 2 FAG eine Anhörungspflicht, da die Kreisumlage gegenüber dem Hebesatz von 2023 um 1,9%-Punkte angehoben werden soll. Der Kreisumlagehebesatz soll in 2024 auf 32,33% für die Stadt Wetzlar und auf 34,86% für die übrigen Städte und Gemeinden festgelegt werden. Beabsichtigt der Landkreis den Hebesatz der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr um mehr als einen halben Prozentpunkt zu erhöhen, bedarf es zudem einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Bei der Festsetzung der Kreisumlage muss beachtet werden, dass die Finanzausstattung der Kommunen insgesamt so bemessen ist, dass sie in der Lage sind, die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zu bestreiten und darüber hinaus auch ein Mindestmaß an Mitteln für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Dabei muss der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs der finanziellen Belange des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen gewahrt werden.

Es sei aber darauf hingewiesen, dass das BVerwG das Gebot zum Haushaltsausgleich sehr hoch einschätzt und dem Landkreis auch bei Nichterreichen dieses Ziels abverlangt, die Kreisumlage höchstmöglich festzusetzen, um das Defizit so gering wie möglich zu halten (BVerwG vom 16.6.2015 zum Landkreis Kassel). Der Ausgleich des Ergebnishaushalts würde bei einem Hebesatz von ca. 40,7% erreicht werden.

Um den Zielkonflikt zwischen Haushaltsausgleich und Wahrung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen wurde zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen und des Lahn-Dill-Kreises das kommunale Analysesystem Hessen (kash) verwendet. Das Land Hessen hat ein Kennzahlenset entwickelt, um finanzielle Leistungsfähigkeit messbar zu machen.

Die Auswertung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand von acht gewichteten Finanzindikatoren. Hierzu zählen zum Beispiel das ordentliche Ergebnis, der Bestand der Liquiditätsreserve, der Eigenkapitalbestand oder die Verbindlichkeiten. Jeder Indikator wird entsprechend eines vorgegebenen Analyseschemas mit einer Punktzahl bewertet. Das Ordentliche Ergebnis ist dabei die wichtigste Kennzahl für die Frage der finanziellen Generationengerechtigkeit. Die zweithöchste Gewichtung erhält die doppische freie Spitze, die den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Tilgung des laufenden Jahres vergleicht. Dieser Indikator zeigt das auf das laufende Jahr bezogene zusätzliche Innenfinanzierungspotenzial für die Finanzierung von Investitionen, die Rückführung von Kassenkreditverbindlichkeiten, den Eigenbeitrag zur Hessenkasse sowie die Leistung von Sondertilgungen etc. auf.

Nach einer Ampelwertung werden Kommunen ab einem Wert von 70 von 100 Punkten „grün“ – und damit „leistungsfähig“ – eingestuft. Bei weniger als 40 Punkten werden die Kommunen „rot“, das heißt „gefährdet bis nicht mehr leistungsfähig“ klassifiziert. „Eingeschränkt leistungsfähig“ – und damit „gelb“ – sind sie bei einer Punktzahl zwischen 40 und 70. Das kash ist Bestandteil des Finanzstatusberichtes und damit verpflichtend für jede Kommune als Anlage der Haushaltsplanung beizufügen.

Die Übersicht der kash-Werte der Städte und Gemeinden des Lahn-Dill-Kreises ist in der Anlage beigefügt. Alle Kommunen liegen oberhalb der Warngrenze von 40% für die Kommunen außer der Stadt Braunfels, deren Ermittlung des kash-Wertes noch nicht abgeschlossen ist. Der Lahn-Dill-Kreis, dessen kash-Werte bei 50 liegt, muss, wie die viele Kommunen, entstehende Fehlbeträge durch Liquidität bzw. aus Rücklagen ausgleichen. Es ist aus den vorliegenden Daten keine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung der Städte und Gemeinden ersichtlich.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurden per Mail am 24.10.2023 die Orientierungsdaten für die Kreis- und Schulumlagehebesätze mitgeteilt (Summe der Hebesätze 50,13% bzw. 52,66%). Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wurde dann im Rahmen einer Bürgermeisterdienstversammlung am 07.02.2024 vorgestellt. Den Kommunen wurde Gelegenheit gegeben, zum Entwurf bis zum 01.03.2024 Stellung zu nehmen.

Innerhalb der Anhörungsfrist ging die als Anlage beigefügte Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein.

Gem. § 50 Abs. 5 Satz 3 ist das Ergebnis der Anhörung dem Kreistag vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mitzuteilen.

gez.: Wolfgang Schuster
Landrat